

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L1_aenderung.pdf	721
2. Neufassung Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L1.pdf	723
3. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L2_aenderung.pdf	742
4. Neufassung Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L2.pdf	745
5. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L3_aenderung.pdf	766

6. Neufassung Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den
Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L3.pdf

771

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Interne Revision

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen vom 03.07.2006 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 16, S. 2678) vom 11.06.2008

Artikel 1 Änderungen

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen vom 03.07.1006 wird wie folgt geändert:

1. In § 16 der Modulprüfungsordnung wird der folgende Abs. (4) eingefügt:

Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen ab dem Wintersemester 2005/06 und vor dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben können bis zum 31.12.2008 gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 03.07.2006 zur Anwendung kommen soll.

2. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des Moduls 1: Instrumentale und vokale Musikpraxis im folgenden Punkt wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, regelmäßige Anleitung von instrumentalen und vokalen Gruppen.</p> <p>Fachpraktische kumulative Modulprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung C) (Gewichtung der Note: x2) 2. Anleitung einer Gruppe oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung B oder D nach Wahl) (Gewichtung der Note: x1)
--	---

3. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des Moduls 2: Musiktheorie in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	<p>5 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote (je 30 Std.) + 1 Übung (C)</p> <p style="text-align: center;">A. <i>Gehörbildung 1+2</i> B. <i>Tonsatz 1+2</i> C. <i>Analyse oder Analoge und digitale Medien</i></p> <p>(Veranstaltung nach Wahl)</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>120 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 45 Stunden</p>
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1</p> <p>Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Tonsatz (ca. 2 Stunden)</p>

4. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des Moduls 7: Wissenschaftliches Vertiefungsmodul in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)
--	---

Artikel 2 Neufassung

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen vom 03.07.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 16, S. 2678) wird unter Einarbeitung der unter Artikel 1 genannten Änderungen in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Neufassung der Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28.10.2008

Der Dekan des FB 01

Prof. Dr. Paul-Gerhard Klumbies –

Neufassung Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen vom 03.07.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 16 Seite 2677) vom 11.06.2008

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 16 Credits.

(4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 24 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Musik keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 18 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu ver-

merken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Musik keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Grundschulen ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik, Musik anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Fertigkeit schulstufenbezogenen musizieren zu können (vokal und instrumental) und
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel legt daher einen besonderen Akzent auf die Kenntnis und Erfahrung unterschiedlicher musikalischer Vermittlungsformen. Die musikpraktische Ausbildung der Studierenden zielt von Beginn auf schulische Bedürfnisse ab.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es musikpraktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, um Musik arrangieren zu können.
- Die musikpraktische Ausbildung befähigt die Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Instrumentale und vokale Musikpraxis 1	7 Credits
Pflicht	Modul 2	Musiktheorie	4 Credits

Pflicht	Modul 3	Wissenschaftliches Basismodul	7 Credits
Pflicht	Modul 4	Instrumentale und vokale Musikpraxis 2	6 Credits
Pflicht	Modul 5	Instrumentale und vokale Musikpraxis 3	3 Credits
Wahl	Modul 6	Schulpraktische Studien	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Wissenschaftliches Schwerpunktmodul	9 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1,2 und 3 bestanden sind.
- (3) Die Module 4, 5 und 7 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.
- (4) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen ab dem Wintersemester 2005/06 und vor dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben können bis zum 31.12.2008 gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 03.07.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28.10.2008

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1

Beispielstudienplan für das Lehramt Musik an Grundschulen

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)
<p align="center">Modul 1 Instrumentale und vokale Musikpraxis 1 (7c)</p>	<p align="center">Modul 4 Instrumentale und vokale Musikpraxis 2 (6c)</p>	<p align="center">Modul 5 Instrumentale Musikpraxis 3 (3c)</p>
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>
<p align="center">Modul 2 Musiktheorie (4c)</p>		<p align="center">Modul 6 Schulpraktische Studien (6c)</p> <p align="center"><i>können nach Wahl in Musik, Deutsch oder Mathematik absolviert werden</i></p>
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>		
<p align="center">Modul 3 Wissenschaftliches Basismodul (7c)</p>	<p align="center">Modul 7 Wissenschaftliches Schwerpunktmodul (9c)</p>	
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>	

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Grundschulen

Modulname	Modul 1: Instrumentale und vokale Musikpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (à 1 SWS) A. <i>Stimmbildung 1+2</i> B. <i>Percussion 1+2</i> 2 Seminare (à 2 SWS) C. <i>Musik und Bewegung</i> D. <i>Schulische Musikvermittlung (vokal)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfahrungen mit der eigenen Stimme und dem eigenen Körper, ➤ stimmphysiologische Kenntnisse ➤ Grundlegende Erfahrungen im Bereich der Vermittlung von Musik ➤ Kenntnis und Erfahrung schulbezogener Musizierpraktiken (mit Schulstufenbezug) ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweistemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A. Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht B. Max. 15 Personen
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 90 Stunden vokale und instrumentale Übungszeit, Vor- und Nachbereitung der Seminare
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, regelmäßige Anleitung von instrumentalen und vokalen Gruppen. Fachpraktische kumulative Modulprüfung: 1. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung C)(Gewichtung der Note: x2) 2. Anleitung einer Gruppe oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung B oder D nach Wahl) (Gewichtung der Note: x1)
Anzahl Credits für das Modul	7 davon 4 für fachdidaktische Studienanteile (B, C, D)

Modulname	Modul 2: Musiktheorie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	5 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote (je 30 Std.) + 1 Übung (C) <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> <i>C. Analyse oder Analoge und digitale Medien (Veranstaltung nach Wahl)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Techniken des Tonsatz kennen und beherrschen ➤ Über Klangvorstellungen verfügen ➤ Musikanalytische Fertigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Je zwei aufeinander folgende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1 Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 3: Wissenschaftliches Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare (je 2 SWS) <i>A. Einführung in die Musikpädagogik</i> <i>B. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>C. Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen ➤ Kenntnis der Fachsystematik ➤ Kenntnis fachspezifischer Inhalte und Arbeitsweisen ➤ Musik in Theorie und Praxis methodisch vielfältig vermitteln können ➤ Über klare Ziele für die musikpädagogische Arbeit und Perspektiven für deren Realisierung verfügen ➤ Unterrichtspraxis in Beziehung zu musikpädagogischer Theoriebildung bringen können ➤ Lern- und Gegenstandsbereiche des Musikunterrichts kennen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	3 Semester, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	3 Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte an Kommilitonen Eine mündliche Präsentation bzw. Referat Kumulative Modulprüfung: Portfolio (Einführungseminare) Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Methodenseminar)
Anzahl Credits für das Modul	7 davon 5 für fachdidaktische Anteile (A, C)

Modulname	Modul 4: Instrumentale und vokale Musikpraxis 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	5 Veranstaltungen 2 x Einzelunterricht à 1 SWS <i>A. Stimmbildung 3+4</i> 2 x Einzelunterricht à 1 SWS <i>B. Akkordinstrument 1+2</i> 1 Seminar à 2SWS <i>C. Schulische Musikvermittlung (instrumental)</i> Das Akkordinstrument kann sein: Gitarre, Klavier oder Akkordeon
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten beherrschen ➤ Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Musikalische Strukturen erschließen und auf dem umsetzen können ➤ über ein angemessenes Repertoire nonverbaler Zeichengebung verfügen und dieses funktional einsetzen können ➤ Kenntnisse angemessener Erarbeitungsmethoden sowie die Fähigkeit, Methoden des schulischen Musizierens begründet auswählen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1
Organisationsform	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A, B: Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Vorspiel im Akkordinstrument Fachpraktische Modulprüfung: Vokaler Vortrag in Stimmbildung, Anleitung eines Ensembles (schulartbezogen)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 5: Instrumentale Musikpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Einzelunterricht) (je 1 SWS) <i>Akkordinstrumente 3+4</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Werke verschiedener Epochen und Genres stilsicher begleiten können ➤ Kenntnis und praktische Anwendung instrumentaler Begleitmodelle
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4, das gewählte Akkordinstrument muss fortgeführt werden
Organisationsform	Künstlerischer Einzelunterricht: zwei aufeinander aufbauende Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Semestervorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Akkordinstrument
Anzahl Credits für das Modul	3 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 6 Praxismodul: Schulpraktische Studien <i>Wenn Musik als Fach 1 oder Fach 2 gewählt wird</i>
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Praktikum mit Begleitseminar, 1 musikdidaktisches Seminar <i>Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>Schulpraktische Studien (inkl. Begleitseminar)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder Musiklehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 5
Organisationsform	Seminar und Praktikum
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 7 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) <i>A. Historische Musikwissenschaft (2 SWS)</i> <i>B. Systematische Musikwissenschaft (2 SWS)</i> <i>C. Musikpädagogik (2 SWS)</i> <i>D. Musikwissenschaft (2SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in aktuelle Forschung haben ➤ musikalische und weitere kulturelle Erscheinungsformen vernetzen können ➤ Musik unter historischen, soziologischen und psychologischen Aspekte im Unterricht thematisieren können ➤ aktuelle und historische Kinder- und Jugendkulturen kennen und mit ihnen umgehen können ➤ Basiswissen über historische und aktuelle musikalisch-kulturelle Phänomene ➤ Vertieftes fachspezifisches Wissen ➤ Musiktheoretische Analysefähigkeit
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	3 Semester, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 3
Organisationsform	Vier Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	9 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang</i> <i>Lehramt an Grundschulen</i> <i>Teilstudiengang Musik</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>			<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>			<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i> <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>	
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>	
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>	

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 03.07.2006 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 16, S. 2695) – vom 11.06.2008

Artikel 1 Änderungen

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 03.07.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 16 der Modulprüfungsordnung wird der folgende Abs. (4) eingefügt:

Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ab dem Wintersemester 2005/06 und vor dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben können bis zum 31.12.2008 gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 03.07.2006 zur Anwendung kommen soll.

2. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des Modul 2: Stimme – Körper 1 – Basismodul im folgenden Punkt wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Kumulative Modulprüfung (2 gleich gewichtete Bestandteile): 1. vokaler Vortrag (mindestens 1 Lied) 2. Anleitung eines Gruppenprozesses oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung B oder C nach Wahl)
--	---

3. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des Moduls 3 Musiktheorie in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote + 1 Übung (C) <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> <i>C. Analyse oder Analoge und digitale Medien</i>
--	--

4. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul) in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Portfolio mit schriftlichen Ausarbeitungen oder schriftliche Hausarbeiten zu einem Themenkomplex (ca. 15 Seiten) Mündliche Modulprüfung (15 Minuten)
--	--

5. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul) in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorlesungen (je Semester), Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung, Übernahme eines Gesangspart in Szenische Arbeit (Bei Gesang HF) Zwei kumulative fachpraktische Prüfungsleistungen: Sprechen eines Textes, Anleitung einer Gruppe (C)
--	--

6. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des Modul 6 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare) <i>A. Lernfelder/Methoden des Musikunterrichts</i> <i>B. Systematische Musikwissenschaft</i> <i>C. Historische Musikwissenschaft</i>
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Ein Referat oder eine Präsentation Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausuren (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Hausarbeit(en) (ca. 10–15 Seiten) (2 Leistungen aus Veranstaltung A sowie B oder C nach Wahl)

7. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des Modul 8 Aktuelle Musik in der Schule in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren/Medienpraxis</i> <i>C. Bandarbeit/Ensemble</i> <i>D. Populäre Musik (wiss.)</i> Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten „E-Musik“ absolviert werden.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Schriftliche Leistungskontrolle (A), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition (B), Aktive Mitarbeit (C und D) Kumulative schriftliche Modulprüfung: 1. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 2. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten)

8. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des Modul 10 Schulpraktische Studien in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit (Seminar A), 1 Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
--	--

Artikel 2 Neufassung

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 03.07.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 16, S. 2695) wird unter Einarbeitung der unter Artikel 1 genannten Änderungen in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Neufassung der Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28.10.2008

Der Dekan des FB 01

Prof. Dr. Paul-Gerhard Klumbies –

Neufassung Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 03.07.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 16 Seite 2695) vom 11.06.2008

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.

Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungs-

ergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|--|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch |

"Mangelhaft (5)"	den Anforderungen, = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist eine professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Musik anderer Kulturen) berücksichtigt. Die für die Studierenden obligatorische Auseinandersetzung mit Populärer Musik ist notwendige Grundlage dafür, der musikkulturellen Realität der meisten Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. In gleicher Weise fügt sich die Vermittlung multimedialer Kompetenzen in den Zielhorizont des Studiums. Die Studierenden sollen die komplexen Zusammenhänge zwischen Musik und Markt, zwischen Produktion und Distribution erkennen, um den Jugendlichen im schulischen Alltag Orientierungshilfen geben zu können. Sie sollen zugleich Möglichkeiten kennen, Musik als individuelle Ausdrucksmöglichkeit erfahrbar zu machen.

Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches und
- die Fähigkeit, die eigene Musizierpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die intensive Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt neben allgemeinem musik- und kulturhistorischem Wissen spezielle Kenntnisse in Musiksoziologie, Musikpsychologie sowie Musikethnologie.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, vor allem aus dem Bereich Populärer Musik, um Musik analysieren, arrangieren, komponieren und produzieren zu können.
- Die künstlerische Ausbildung ermöglicht den Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik solistisch und im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern so musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.
- Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben und damit die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren und konkrete Aufführungsmöglichkeiten ab, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig wird, interinstitutionelle Projekten zu initiieren, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.
- Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrausbildung.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	11 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	5 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	5 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	5 Credits
Pflicht	Modul 6	Wissenschaftliches Vertiefungsmodul	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Künstlerische Ausbildung 2	8 Credits
Pflicht	Modul 8	Aktuelle Musik in der Schule	6 Credits
Pflicht	Modul 9	Projektarbeit	4 Credits
Pflicht	Modul 10	Schulpraktische Studien	6 Credits

(2) Die Zwischenprüfung ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3 und 4 bestanden sind.

(3) Die Module 5, 6 und 7 dieser Ordnung sowie eines der Module 8, 9 und 10 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.

(2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

(3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

(4) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ab dem Wintersemester 2005/06 und vor dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben können bis zum 31.12.2008 gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 03.07.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28.10.2008

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1

Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt Musik an Hauptschulen und Realschulen

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)
<p>Modul 1</p> <p>Künstlerische Ausbildung 1</p> <p>Basismodul</p> <p>(11c)</p>	<p>Modul 7</p> <p>Künstlerische Ausbildung 2</p> <p>Vertiefungsmodul</p> <p>(8c)</p> <p><i>(10c bei Gesang NF)</i></p>	
Teil der Zwischenprüfung		Teil der Gesamtzensur
<p>Modul 2</p> <p>Stimme – Körper 1</p> <p>(Basismodul)</p> <p>(5c)</p> <p><i>(4c bei Gesang HF od. NF)</i></p>	<p>Modul 5</p> <p>Stimme – Körper 2</p> <p>(Vertiefungsmodul)</p> <p>(5c)</p> <p><i>(6c bei Gesang HF)</i></p> <p><i>(4c bei Gesang NF)</i></p>	<p>Modul 8</p> <p>Aktuelle Musik in der Schule</p> <p>(6c)</p>
Teil der Zwischenprüfung	Teil der Gesamtzensur	Teil der Gesamtzensur (Wahl)
<p>Modul 3</p> <p>Musiktheorie</p> <p>(4c)</p>	<p>Modul 6</p> <p>Wissenschaftliches</p> <p>Vertiefungsmodul</p> <p>(6c)</p>	<p>Modul 9</p> <p>Projektarbeit</p> <p>(4c)</p>
Teil der Zwischenprüfung	Teil der Gesamtzensur	Teil der Gesamtzensur (Wahl)
<p>Modul 4</p> <p>Wissenschaftspropädeutik</p> <p>(Basismodul)</p> <p>(5c)</p>	<p>Modul 10</p> <p>Schulpraktische Studien</p> <p>(6c)</p>	
Teil der Zwischenprüfung	Teil der Gesamtzensur (Wahl)	

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 2, 5 und 7 Sonderregelungen. Diese werden in den Modulbeschreibungen ausgeführt.

Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss Klavier oder Gitarre gewählt werden.

Die Module 1, 7 und 8 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden.

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen

Modulname	Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht) <i>A. Künstlerisches Hauptfach</i> 3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht) <i>B. Künstlerisches Nebenfach</i> Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden. Eine Disziplin muss Klavier oder Gitarre sein <ul style="list-style-type: none"> - Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass - Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte - Trompete, Posaune, Horn, Tuba - Schlagzeug - Gesang
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel erlangen ➤ Eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dreisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen. Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in der Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein
Organisationsform	Je drei aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht)
Studentischer Arbeitsaufwand	330 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 240 Stunden Übungszeiten
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an Vorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument (Literaturspiel)
Anzahl Credits für das Modul	11

Modulname	Modul 2: Stimme – Körper 1 – Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen (à 0,5 SWS): <i>A. Stimmbildung 1+2*</i> 2 Übungen (à 1 SWS): <i>B. Percussion 1+2</i> 2 Übungen (je 2 SWS) <i>C. Musik und Bewegung</i> <i>D. Dirigieren Basiskurs</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit der eigenen Singstimme ➤ Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von Vokalmusik ➤ Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel von Haltung, Atmung und Stimme ➤ Grundlagen der Stimmhygiene ➤ Körperbewusstseins als Voraussetzung für eine musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache ➤ Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die Methodik der Tanzvermittlung ➤ Erfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung ➤ Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten, Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik, Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung einfacher Musikformen (Kanon; Lied) ➤ Kenntnis von Chor- und Ensemblemusik ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente ➤ Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises Spiel
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 120) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF/NF: 90 Stunden) Selbststudium: 45 Stunden bei Gesang HF/NF: 30 Stunden)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Kumulative Modulprüfung (2 gleich gewichtete Bestandteile): <ol style="list-style-type: none"> 1. vokaler Vortrag (mindestens 1 Lied) 2. Anleitung eines Gruppenprozesses oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung B oder C nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	5 (bei Gesang HF oder NF: 4) davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Sie werden bei Gesang HF durch ein Seminar „Szenische Arbeit“ (in Modul 5, 2 SWS) ersetzt. Bei Gesang NF wird der Einzelunterricht im Modul 7 ausgedehnt.

Modulname	Modul 3 Musiktheorie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote + 1 Übung (C) <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> <i>C. Analyse oder Analoge und digitale Medien</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis des 4stimmigen Satzes ➤ Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien ➤ Kenntnis des funktionsharmonischen Systems ➤ Erklingendes in Notation umsetzen können (Melodie- und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext) ➤ Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal-analytischen Hören ➤ Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener Musikstile ➤ Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit Stimme oder Instrument)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1 Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Klausur in Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar <i>A. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>B. Einführung in die Musikpädagogik</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) ➤ Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) ➤ Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) ➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse ➤ Übung in der Vermittlung von Musik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Vorlesungen oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Portfolio mit schriftlichen Ausarbeitungen oder schriftliche Hausarbeiten zu einem Themenkomplex (ca. 15 Seiten) Mündliche Modulprüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	5 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

Modulname	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen) <i>A. Stimmbildung 3+4 (je 0,5 SWS)*</i> <i>B. Sprecherziehung (1 SWS)</i> <i>C. Chorleitung 1+2 (je 2 SWS)</i> <i>D. Szenische Arbeit (bei Gesang HF)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und mit Vokalmusik ➤ Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik ➤ Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene (insbesondere Kinder und Mutationsstimme) ➤ Vermittlungskompetenz (künstlerisch–interpretatorischer Umgang mit Chormusik) ➤ Beherrschung sprachlich–szenischer Ausdrucksformen ➤ Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem Ausdruck und textlichem Gehalt
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 2
Organisationsform	Übungen: A als Einzelunterricht B in Kleingruppen (max. 5 Personen) C und D in Gruppen (max. 25 Personen)
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden (180 bei Gesang HF, 120 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 90 Stunden (105 bei Gesang HF, 75 bei Gesang NF) Selbststudium: 60 Stunden (75 bei Gesang HF, 45 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen (je Semester), Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung, Übernahme eines Gesangspart in Szenische Arbeit (Bei Gesang HF) Zwei kumulative fachpraktische Prüfungsleistungen: Sprechen eines Textes, Anleitung einer Gruppe (C)
Anzahl Credits für das Modul	5 (bei Gesang HF: 6, bei Gesang NF: 4) davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Vgl. Sonderregelungen in den Modulen 2 und 7

Modulname	Modul 6 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare) <i>A. Lernfelder/Methoden des Musikunterrichts</i> <i>B. Systematische Musikwissenschaft</i> <i>C. Historische Musikwissenschaft</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musiklernens und der Musikrezeption ➤ Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden des Musikunterrichts ➤ Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene ➤ Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung ➤ Einblick in musikhistorische Zusammenhänge und Arbeitsformen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4
Organisationsform	Seminare und/oder Vorlesungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Ein Referat oder eine Präsentation Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausuren (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Hausarbeit(en) (ca. 10–15 Seiten) (2 Leistungen aus Veranstaltung A sowie B oder C nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 7 Künstlerische Ausbildung 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	8 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht) <i>A. Künstlerisches Hauptfach 4-6 (je 1 SWS)</i> <i>B. Liedspiel/Improvisation 1-3 (je 1 SWS)*</i> <i>C. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS)*</i> In der Regel wird das in Modul 1 gewählte HF weitergeführt.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel ➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ über stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten verfügen ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Kadenzspiel beherrschen ➤ Kenntnis und Anwendung verschiedener Improvisationsmodelle und -techniken ➤ Fähigkeit, Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher zu begleiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	3 Semester jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1
Organisationsform	A, C als Einzelunterricht, B in Gruppen zu drei Personen (bei Gesang HF auch als Einzelunterricht)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden (300 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF: 90, bei Gesang NF: 135) Selbststudium: 135 Stunden (165 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Sofern das Akkordinstrument im Modul 1 als Nebenfach absolviert wurde, ist die Voraussetzung für „Liedspiel/Improvisationen“ zu Beginn des Moduls durch ein Vorspiel im Akkordinstrument nachzuweisen. In jedem Semester Teilnahme an klasseninternen Vorspielen. Fachpraktische Modulprüfungen mit unterschiedlicher Gewichtung: – Vorspiel im Hauptfach (x2) – im Liedspiel (x1) und – vokaler Vortrag in Stimmbildung (außer bei Gesang HF oder NF)(x1) – wenn Gesang NF: Vorsingen (3 Werke aus 3 Epochen) (x1)
Anzahl Credits für das Modul	8 (10 bei Gesang NF) davon 6 für fachdidaktische Anteile (B, C)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Bei Gesang HF wird Liedspiel/Improvisation 1-3 im Einzelunterricht erteilt. Bei Gesang NF wird Gesang weiterhin als Einzelunterricht erteilt. Vgl. auch Sonderregelungen in den Modulen 2 und 5

Modulname	Modul 8 Aktuelle Musik in der Schule
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren/Medienpraxis</i> <i>C. Bandarbeit/Ensemble</i> <i>D. Populäre Musik (wiss.)</i> Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten „E-Musik“ absolviert werden.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich „E“ und „U“ ➤ Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie ➤ Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren ➤ Erfahrungen mit der Bandarbeit ➤ Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Module 6 Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Seminar (D) und Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Schriftliche Leistungskontrolle (A), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition (B), Aktive Mitarbeit (C und D) Kumulative schriftliche Modulprüfung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 2. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 9 Projektarbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen oder ein Projekt <i>A. Projektplanung</i> <i>B. Projektdurchführung</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten ➤ Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen ➤ Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation ...) ➤ Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung ...)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jährlich zum WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Projekt oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt Schriftliche Modulprüfung: Reflexion des Projektes (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	4 davon 2 für fachdidaktische Anteile (A, B)

Modulname	Modul 10 Schulpraktische Studien
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Seminar und Praktikum) <i>A. Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>B. Schulpraktische Studien inkl. Begleitseminar</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin bzw. Musiklehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminare und Schulpraktikum
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit (Seminar A), 1 Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Musik</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>	<i>Matrikel-Nr.</i>	
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>	<i>Modulcode/ -nummer</i>	
<i>Datum, Unterschrift</i> <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>	<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>	
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien vom 03.07.2006 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 16, S. 2717) – vom 11.06.2008

Artikel 1 Änderungen

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien vom 03.07.2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Modulprüfungsordnung erhält **§ 15 Modulprüfungen** folgende Fassung

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	25 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	9 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie 1	6 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	8 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	10 Credits
Pflicht	Modul 6	Musiktheorie 2	7 Credits
Pflicht	Modul 7	Musik vermitteln	6 Credits
Pflicht	Modul 8	Künstlerische Ausbildung 2	24 Credits
Pflicht	Modul 9	Ensemblearbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 10	Projektarbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 11	Schulpraktische Studien	8 Credits
Pflicht	Modul 12	Aktuelle Musik in der Schule	5 Credits
Pflicht	Modul 13	Musikwissenschaft	8 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3, 4 sowie eines der Module 5, 6 oder 7 bestanden sind.

(3) Die Module 8, sowie drei der Module 9, 10, 11, 12 oder 13 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

2. In § 16 der Modulprüfungsordnung wird der folgende Abs. (4) eingefügt:

Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien ab dem Wintersemester 2005/06 und vor dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben können bis zum 31.12.2008 gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 03.07.2006 zur Anwendung kommen soll.

3 .Die „Anlage 1: Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien“ erhält folgende Fassung:

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)	4. Studienjahr (7./8 Semester)
Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1 Basismodul (25c) <i>(26c bei Gesang HF oder NF)</i>		Modul 8 Künstlerische Ausbildung 2 Vertiefungsmodul (24c) <i>(26c bei Gesang NF)</i>	
<i>Teil der ZP</i>		<i>Fließt in die Gesamtzensur ein</i>	
Modul 2 Stimme – Körper 1 (Basismodul) (9c) <i>(7c bei Gesang HF oder NF)</i>	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul) (10c) <i>(11c bei Gesang HF) 9c bei Gesang NF)</i>	Modul 9 Ensemblearbeit (6c)	Modul 12 Aktuelle Musik in der Schule (5c)
<i>Teil der ZP</i>	<i>Teil der ZP(Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>
Modul 3 Musiktheorie 1 (Basismodul) (6c)	Modul 6 Musiktheorie 2 (Vertiefungsmodul) (7c)	Modul 10 Projektarbeit (6c)	Modul 13 Musikwissenschaft (8c)
<i>Teil der ZP</i>	<i>Teil der ZP(Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>
Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (8c)	Modul 7 Musik vermitteln (6c)	Modul 11 Schulpraktische Studien (8c)	
<i>Teil der ZP</i>		<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 1, 2, 5 und 8 Sonderregelungen. Diese sind in den Modulbeschreibungen ausgeführt (vgl. Anmerkungen unter *).

Als künstlerisches Hauptfach oder Nebenfach muss Klavier gewählt werden.

Die Module 1, 8 und 12 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden (vgl. Modulbeschreibung).

4. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des **Moduls 2 Stimme – Körper 1** im folgenden Punkt wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Teilnahme an Vorsingen, Anleitung Gruppenprozess und aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Fachpraktische Modulprüfung: Anleitung einer Gruppe oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung nach Wahl)
--	---

5. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des **Moduls 4 Wissenschaftspropädeutik** im folgenden Punkt wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Portfolio mit kleineren schriftlichen Ausarbeitungen zu den Veranstaltungen A und B (Literaturrecherchen, Protokoll, Rezension, Textparaphrase, Interpretation etc.), aktive Mitarbeit in Veranstaltung C Mündliche Modulprüfung zu Inhalten der Veranstaltungen A und B (15 Minuten)
--	---

6 In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des **Moduls 5 *Stimme – Körper 2*** in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen) <i>A. Stimmbildung 3+4* (0,5 SWS)</i> <i>(altern. „Szenische Arbeit“)*</i> <i>B. Sprecherziehung (1 SWS)</i> <i>C. Chorleitung 1+2 (je 2 SWS)</i> <i>D. Chorische Stimmbildung (2 SWS)</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden (bei Gesang HF: 330; bei Gesang NF: 270) Präsenzzeit: 120 Stunden (bei Gesang HF: 135, bei Gesang NF: 105) Selbststudium: 180 Stunden (bei Gesang HF: 195, bei Gesang NF: 165)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: vokaler Vortrag (je Semester), Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung Fachpraktische Modulprüfung: Sprechen eines Textes
Anzahl Credits für das Modul	10 (11 bei Gesang HF, 9 bei Gesang NF)

7. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des **Moduls 6 *Musiktheorie 2*** im folgenden Punkt wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Schriftliche Übungsaufgaben zu Tonsatz, schriftliche Leistungsüberprüfung nach Tonsatz 3, aktive Mitarbeit, Kumulative schriftliche Modulprüfung: (3 gleich gewichtete Bestandteile): 1. Klausur oder schriftliche Ausarbeitung in Tonsatz 4 2. schriftliche Ausarbeitungen in Analyse (ca. 10–15 Seiten) 3. schriftliche Ausarbeitung in Ästhetik (ca. 10–15 Seiten)
--	--

8. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des **Moduls 7 Musik vermitteln** in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare je 2 SWS) <i>A. Musikpädagogische Theoriebildung</i> <i>B. Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts</i> <i>C. Musikwissenschaft</i>
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Ein Referat oder eine Präsentation Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausuren (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitungen (ca. 10–15 Seiten) (insgesamt 2 Leistungen aus zwei Veranstaltungen nach Wahl)

9. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des **Moduls 10 Projektarbeit** im folgenden Punkt wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Angewandte Musikwissenschaft <i>oder</i> Reflexion des Projektes)
--	---

10. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des **Moduls 11 Schulpraktische Studien** im folgenden Punkt wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Mitarbeit (Seminar A), 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
--	--

11. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des **Moduls 12 Aktuelle Musik** in der Schule in den folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren</i> <i>C. Bandarbeit</i> <i>D. Schulische Musizierpraxis</i> Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten „E-Musik“ absolviert werden.
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Anzahl Credits für das Modul	5 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)

12. In „Anlage 2 Modulhandbuch“ wird die Modulbeschreibung des **Moduls 13 Musikwissenschaft** im folgenden Punkt wie folgt neu gefasst:

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: wissenschaftliche Ausarbeitung (ca. 10-15 Seiten), schriftliche Bearbeitung einer Analyseaufgabe Modulprüfung: Mündliche Prüfung (15 Minuten)
--	---

Artikel 2 Neufassung

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien vom 03.07.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 16, S. 2717) wird unter Einarbeitung der unter Artikel 1 genannten Änderungen in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Neufassung der Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28.10.2008

Der Dekan des FB 01

Prof. Dr. Paul-Gerhard Klumbies –

Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien vom 03. Juli 2006 (Mitteilungsblatt Nr. 16, Seite 2717) vom 11.06.2008

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 128 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 50 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 128 Credits, wovon 35 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen

sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 32% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wird das zweite Unterrichtsfach ebenfalls für das Lehramt an Gymnasien studiert gehen die Module des Fachs Musik mit 28% in die Gesamtnote ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.

(4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Gymnasien ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik, Musik anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches,
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion

- zu verknüpfen und
- der reflektierte Umgang mit den wesentlichen Forschungsmethoden des Faches.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die systematische Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern. Die spezifische Disziplinarität von systematischer und historischer Musikwissenschaft ist so profiliert, dass effizientes interdisziplinäres Arbeiten möglich ist. Die Studierenden lernen eine Methodenvielfalt kennen, die sie in die Lage versetzt, musikalisch-kulturelle Phänomene als Teile kultureller Systeme und in Abhängigkeit sozialgeschichtlicher Bedingungen zu verstehen.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, um Musik analysieren und auf dieser Basis arrangieren und komponieren zu können..
- Die künstlerische Ausbildung entwickelt die Fähigkeit zum eigenen künstlerischen Ausdruck an Instrument und Stimme und ermöglicht den Studierenden unterschiedliche Arten von Musik solistisch wie im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.
- Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben, aber auch für die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren und konkrete Aufführungsmöglichkeiten, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig ist, interinstitutionelle Projekten zu initiieren, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.
- Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und mit ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrerausbildung.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	25 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	9 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie 1	6 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	8 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	10 Credits
Pflicht	Modul 6	Musiktheorie 2	7 Credits
Pflicht	Modul 7	Musik vermitteln	6 Credits
Pflicht	Modul 8	Künstlerische Ausbildung 2	24 Credits
Pflicht	Modul 9	Ensemblearbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 10	Projektarbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 11	Schulpraktische Studien	8 Credits
Pflicht	Modul 12	Aktuelle Musik in der Schule	5 Credits
Pflicht	Modul 13	Musikwissenschaft	8 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3, 4 sowie eines der Module 5, 6 oder 7 bestanden sind.
- (3) Die Module 8, sowie drei der Module 9, 10, 11, 12 oder 13 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.
- (4) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien ab dem Wintersemester 2005/06 und vor dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben können bis zum 31.12.2008 gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 03.07.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28.10.2008

Der Dekan des Fachbereichs 01

Anlage 1: Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)	4. Studienjahr (7./8 Semester)
Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1 Basismodul (25c) <i>(26c bei Gesang HF oder NF)</i>		Modul 8 Künstlerische Ausbildung 2 Vertiefungsmodul (24c) <i>(26c bei Gesang NF)</i>	
<i>Teil der ZP</i>		<i>Fließt in die Gesamtzensur ein</i>	
Modul 2 Stimme – Körper 1 (Basismodul) (9c) <i>(7c bei Gesang HF oder NF)</i>	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul) (10c) <i>(11c bei Gesang HF) 9c bei Gesang NF)</i>	Modul 9 Ensemblearbeit (6c)	Modul 12 Aktuelle Musik in der Schule (5c)
<i>Teil der ZP</i>	<i>Teil der ZP(Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>
Modul 3 Musiktheorie 1 (Basismodul) (6c)	Modul 6 Musiktheorie 2 (Vertiefungsmodul) (7c)	Modul 10 Projektarbeit (6c)	Modul 13 Musikwissenschaft (8c)
<i>Teil der ZP</i>	<i>Teil der ZP(Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>
Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (8c)	Modul 7 Musik vermitteln (6c)	Modul 11 Schulpraktische Studien (8c)	
<i>Teil der ZP</i>		<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 1, 2, 5 und 8 Sonderregelungen. Diese sind in den Modulbeschreibungen ausgeführt (vgl. Anmerkungen unter *).

Als künstlerisches Hauptfach oder Nebenfach muss Klavier gewählt werden.

Die Module 1, 8 und 12 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden (vgl. Modulbeschreibung).

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Gymnasien

Modulname	Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	<p>4 Übungen (à 1 SWS) <i>A. Künstlerisches Hauptfach*</i> 4 Übungen (2 à 0,5 SWS, 2 à 1 SWS) <i>B. Künstlerisches Nebenfach*</i> 1 Übung (2 SWS) <i>C. Ensemblepraxis</i></p> <p>Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden. Eine Disziplin muss Klavier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass - Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte - Trompete, Posaune, Horn, Tuba - Schlagzeug - Gesang <p>Die Ensemblepraxis kann je nach Angebot absolviert werden in: Orchester, Chor, Band oder Kammermusikensembles</p>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel erlangen ➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Körperbewusstsein für den Umgang mit der Singstimme ➤ Individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten ➤ Eigene Erfahrungen als Vokalist und Instrumentalist innerhalb eines Ensembles ➤ Kenntnis historischer und zeitgenössischer Ensembleliteratur (Chor, Orchester, Instrumentalensembles, Band) ➤ Kenntnis von und eigene Erfahrung mit Probenmethodik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Viersemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien sein. Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in der Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein
Organisationsform	A, B: 4 aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht) Musikpraktische Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	750 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 780 Stunden) Präsenzzeit: 135 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 150) Selbststudium: 615 Stunden vokale und instrumentale Übungszeiten, Vor- und Nachbereitung der Ensemblearbeit (bei Gesang HF oder NF: 630)

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an Vorspielen, Mitwirkung in einem Ensemble Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument (Literaturspiel, drei Werke aus drei Epochen, ca. 15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	25 (26 bei Gesang HF oder NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF gewählt, muss das NF Klavier sein. Es wird 4 x à 1 SWS unterrichtet. Gesang als NF wird 4 x à 1 SWS unterrichtet. Das HF muss Klavier sein.

Modulname	Modul 2 Stimme – Körper 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen (à 0,5 SWS): <i>A. Stimmbildung 1+2*</i> 1 Übung (1 SWS): <i>B. Stimmkunde</i> 2 Übungen (à 1 SWS): <i>C. Percussion 1+2</i> 2 Seminare (je 2 SWS) <i>D. Musik und Bewegung</i> <i>E. Dirigieren Basiskurs</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit der eigenen Singstimme ➤ Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von Vokalmusik ➤ Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel von Haltung–Atmung–Stimme ➤ Grundlagen der Stimmhygiene ➤ Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem Ausdruck und textlichem Gehalt ➤ Körperbewusstsein als Voraussetzung für eine musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache ➤ Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die Methodik der Tanzvermittlung ➤ Erfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung ➤ Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten, Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik, Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung einfacher Musikformen (Kanon; Lied) ➤ Kenntnis einfacher Chor- und Ensemblesmusik ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente ➤ Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises Spiel
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	A. Einzelunterricht, B: Übungen in Kleingruppen, die übrigen Veranstaltungen in Gruppen bis zu 20 Teilnehmern
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 210 Stunden) Präsenzzeit: 120 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 105) Selbststudium: 150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 105)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Teilnahme an Vorsingen, Anleitung Gruppenprozess und aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Fachpraktische Modulprüfung: Anleitung einer Gruppe oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	9, davon 6 für fachdidaktische Anteile (B, C) (7 bei Gesang HF oder NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF oder NF gewählt, entfallen die Übungen in Stimmbildung. S. weitere Veränderungen in den Modulen 5 und 8

Modulname	Modul 3 Musiktheorie 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> 1 Seminar (2 SWS) <i>C. Analoge und digitale Medien</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis des 4stimmigen Satzes ➤ Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien ➤ Kenntnis des funktionsharmonischen Systems ➤ Er klingendes in Notation umsetzen können (Melodie- und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext) ➤ Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal-analytischen Hören ➤ Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener Musikstile ➤ Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit Stimme oder Instrument) ➤ Kenntnis von und Anwendungserfahrung mit Studioteknik und musikbezogener Software (Notensatz, Sequenzer- und Recordingprogramme)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	Übungen und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	1 80 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1, Anwendung von Musiktechnologie Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Klausur in Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 2 für fachdidaktische Anteile (C)

Modulname	Modul 4 Wissenschaftspropädeutik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare oder 1 Vorlesung und 2 Seminare (je 2 SWS) <i>A. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>B. Einführung in die Musikpädagogik</i> <i>C. Praxis des musikwissenschaftlichen Arbeitens</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) ➤ Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) ➤ Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) ➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse ➤ Erfahrung mit der Anwendung von fachspezifischen Arbeitsweisen ➤ Übung in der Vermittlung von Musik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	Seminare und/oder Vorlesungen
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Portfolio mit kleineren schriftlichen Ausarbeitungen zu den Veranstaltungen A und B (Literaturrecherchen, Protokoll, Rezension, Textparaphrase, Interpretation etc.), aktive Mitarbeit in Veranstaltung C Mündliche Modulprüfung zu Inhalten der Veranstaltungen A und B (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	8 davon 3 für fachdidaktische Anteile (B)

Modulname	Modul 5 Stimme – Körper 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen) <i>A. Stimmbildung 3+4* (0,5 SWS)</i> <i>(altern. „Szenische Arbeit“)*</i> <i>B. Sprecherziehung (1 SWS)</i> <i>C. Chorleitung 1+2 (je 2 SWS)</i> <i>D. Chorische Stimmbildung (2 SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und Vokalmusik ➤ Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik ➤ Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene (insbesondere Kinder und Mutationsstimme) ➤ Vermittlungskompetenz (künstlerisch–interpretatorischer Umgang mit Chormusik) ➤ Grundlegende Kenntnis der Möglichkeiten zur chorischen Stimmbildung ➤ Beherrschung sprachlich–szenischer Ausdrucksformen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 2
Organisationsform	A als Einzelunterricht, B in Kleingruppen (max. 5 Personen)
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden (bei Gesang HF: 330; bei Gesang NF: 270) Präsenzzeit: 120 Stunden (bei Gesang HF: 135, bei Gesang NF: 105) Selbststudium: 180 Stunden (bei Gesang HF: 195, bei Gesang NF: 165)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: vokaler Vortrag (je Semester), Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung Fachpraktische Modulprüfung: Sprechen eines Textes
Anzahl Credits für das Modul	10 (11 bei Gesang HF, 9 bei Gesang NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF oder NF gewählt, entfallen die Studien in Stimmbildung. An die Stelle tritt bei Gesang HF eine Veranstaltung „Szenische Arbeit“ (1 SWS Gruppenunterricht)

Modulname	Modul 6 Musiktheorie 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen <i>A. Tonsatz 3+4 (je 1 SWS)</i> <i>B. Analyse (Basiskurs) (2 SWS)</i> <i>C. Ästhetik (2 SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefte Kenntnis der Funktionsharmonik ➤ Kenntnis weiterer Systeme: Generalbass, Kirchentönenarten, außereuropäische Systeme, 12-Ton-Technik ➤ Fähigkeit zur Analyse von Werken unterschiedlicher Epochen und Stile ➤ Entwicklung von Kriterien zur Musikbewertung ➤ Reflexionsfähigkeit musikphilosophischer und -ästhetischer Positionen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 3
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen: Schriftliche Übungsaufgaben zu Tonsatz, schriftliche Leistungsüberprüfung nach Tonsatz 3, aktive Mitarbeit,</p> <p>Kumulative schriftliche Modulprüfung: (3 gleich gewichtete Bestandteile):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur oder schriftliche Ausarbeitung in Tonsatz 4 2. schriftliche Ausarbeitungen in Analyse (ca. 10–15 Seiten) 3. schriftliche Ausarbeitung in Ästhetik (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulname	Modul 7 Musik vermitteln
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare je 2 SWS) <i>A. Musikpädagogische Theoriebildung</i> <i>B. Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts</i> <i>C. Musikwissenschaft</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musiklernens und der Musikrezeption ➤ Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden des Musikunterrichts ➤ Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene ➤ Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4
Organisationsform	Vorlesungen und/oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Ein Referat oder eine Präsentation Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausuren (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitungen (ca. 10–15 Seiten) (insgesamt 2 Leistungen aus zwei Veranstaltungen nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (A, B)

Modulname	Modul 8 Künstlerische Ausbildung 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	10 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht) <i>A. Hauptfach 5-8 (je 1 SWS EU)</i> <i>B. Liedspiel/Improvisation 1+2 (je 0,5 SWS EU)*</i> <i>C. Liedspiel/Improvisation 3+4 (je 1 SWS GU)</i> <i>D. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS EU)*</i> Als künstlerisches Hauptfach kann in der Regel je ein Instrument der in Modul 1 genannten gewählt werden. In der Regel wird das in Modul 1 gewählte Hauptfach weitergeführt.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel ➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ Verfügung über Individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Kadenzspiel beherrschen ➤ Kenntnis und Anwendung verschiedener Improvisationsmodelle und -techniken ➤ Fähigkeit Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher begleiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	4 Semester jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1. Die Voraussetzung für „Liedspiel/Improvisationen“ wird zu Beginn des Moduls durch ein benotetes Vorspiel im Klavier, sofern dieses nicht Hauptfach ist, nachgewiesen. Ist das NF weder Klavier noch Gesang wird das Melodiespiel zu Beginn durch ein Vorspiel auf dem NF nachgewiesen
Organisationsform	A, B, D: Einzelunterricht, C: in Kleingruppen von 3 Personen
Studentischer Arbeitsaufwand	720 Stunden (780 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 120 Stunden (135 bei Gesang NF) Selbststudium: 600 Stunden (645 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Benotetes Vorspiel zu Beginn (siehe Voraussetzungen) und aktive Teilnahme an Klassenvorspielen und -singen (je Semester) Kumulative Fachpraktische Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> - Vorspiel Akkordinstrument bzw. Nebenfach (15 Minuten) (x1), - Vorspiel im Hauptfach (25 Minuten) (x2), - im Liedspiel (10 Minuten) (x2) und - vokaler Vortrag (10 Minuten) (x1)

Anzahl Credits für das Modul	24, davon 10 für fachdidaktische Anteile (B, C) (26 bei Gesang NF)
*Sonderregelung für Gesang HF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Dafür wird Liedspiel/Improvisation im 5. und 6. Semester 1stündig unterrichtet.
*Sonderregelung für Gesang NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Dafür wird der Gesangunterricht im 5. und 6. Semester 1stündig erteilt.

Modulname	Modul 9 Ensemblearbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen <i>A. Chorleitung 3 (2 SWS)</i> <i>B. Ensembleleitung (2 SWS)</i> <i>C. Ensemblepraxis (2 SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kompetenz zu künstlerisch und methodisch effektiver Probenarbeit ➤ Kompetenz zum künstlerischen, pädagogischen und gestischen Umgang mit Chormusik und Stimme ➤ Kenntnis im Umgang mit instrumentenspezifischen Problemen bei der Einstudierung von Instrumentalmusik ➤ Einblick in die vielfältige Literatur von Chor- und Instrumentalmusik ➤ Erfahrung von Methoden der Probenarbeit ➤ Erfahrung mit dem Musikmachen in heterogenen Gruppen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 5
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Arbeit mit vokalen und instrumentalen Gruppen, praktische Mitwirkung in einem Ensemble Fachpraktische kumulative Modulprüfung: Abschlusspräsentation in Chorleitung und Ensembleleitung
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10 Projektarbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (je 2 SWS) oder ein Projekt <i>A. Projektplanung</i> <i>B. Projektdurchführung</i> <i>C. Angewandte Musikwissenschaft</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten ➤ Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen ➤ Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation ...) ➤ Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung ...)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jährlich zum WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	Projekt und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Angewandte Musikwissenschaft <i>oder</i> Reflexion des Projektes)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11 Schulpraktische Studien
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (2 Seminare und 1 Praktikum) <i>A. Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>B. Musikdidaktik</i> <i>C. Schulpraktische Studien</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder -lehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 7 Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 135 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Mitarbeit (Seminar A), 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	8 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 12 Aktuelle Musik in der Schule
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren</i> <i>C. Bandarbeit</i> <i>D. Schulische Musizierpraxis</i> Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten „E-Musik“ absolviert werden.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich „E“ und „U“ ➤ Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie ➤ Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren ➤ Erfahrungen mit der Bandarbeit ➤ Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 6
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 2. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u> schriftliche Ausarbeitung (ca. 10-15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	5 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)

Modulname	Modul 13 Musikwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare) <i>A. Historische Musikwissenschaft B. Systematische Musikwissenschaft C. Analyse 2</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur reflektierten Vernetzung musikalischer, kultureller und sozialer Phänomene ➤ Vertiefte Kenntnis eines Bereichs der historischen oder systematischen Musikwissenschaft ➤ Fähigkeit zur detaillierten Beschreibung und Interpretation einzelner Werke
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 6
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: wissenschaftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten), schriftliche Bearbeitung einer Analyseaufgabe Modulprüfung: Mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Musik	Name der / des Studierenden	Matrikel-Nr.	
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname	Modulcode/ -nummer	
Datum, Unterschrift Stempel des Fachbereichs	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits	Gesamtpunktzahl (-note)	
Art /Thema der Modulteilprüfung					
	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung					
	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)